

# RS OGH 1995/3/9 2Ob22/95, 2Ob99/06g, 2Ob175/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1995

## Norm

ABGB §1327 d

## Rechtssatz

Hätte die Witwe nach dem Tode ihres Mannes den Beruf aufgegeben, so muss sie, wenn sie nunmehr den Beruf fortführt, sich Einkommen daraus auf ihren Rentenanspruch nicht anrechnen lassen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 22/95

Entscheidungstext OGH 09.03.1995 2 Ob 22/95

- 2 Ob 99/06g

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 99/06g

Auch; Beisatz: Es ist bei der Berechnung des Unterhaltsentgangs auf den geplanten hypothetischen Verlauf abzustellen; hier: die Witwe hätte nach der beabsichtigten künftigen Lebensgestaltung ein Einkommen erzielt, das sie nun tatsächlich nicht erzielt, was in die Berechnung ihres Unterhaltsentgangs miteinzubeziehen ist. (T1)

- 2 Ob 175/08m

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 175/08m

Vgl; Beisatz: Künftige Entwicklungen des Eigeneinkommens des hinterbliebenen Ehegatten sind, soweit möglich, bei der Bemessung im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041464

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)